



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 12/2013 vom 21. Mai 2013

**Zulassungsordnung
des Bachelor-Studiengangs „Recht im Unternehmen“
des Fachbereichs Rechtspflege
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 17.04.2013**

**Zulassungsordnung
des Bachelor-Studiengangs „Recht im Unternehmen“
des Fachbereichs Rechtspflege
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 17.04.2013***

Aufgrund des § 8 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin am 17.04.2013 die folgende Zulassungsordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbungsfristen
- § 4 Form und Inhalt des Antrags
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Zulassung und Zulassungsbescheid
- § 8 Zugang für beruflich Qualifizierte
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage

Berufsausbildungen im Sinne des § 5 Abs. 2) Nr. 2 Buchstabe b) und § 8 Abs. 1)

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 14.05.2013 für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2013/14.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassung zum Studium im Bachelor-Studiengang „Recht im Unternehmen“.
- (2) Sie gilt ab dem Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2013/14.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung,
- b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

§ 3 Bewerbungsfristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die in dieser Ordnung genannten Fristen sind Ausschlussfristen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerbern und Bewerberinnen vollständig und formgerecht vom 1. Juni bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres zu stellen.

§ 4 Form und Inhalt des Antrags

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt online über die Eingabemaske auf der Homepage der HWR Berlin unter www.hwr-berlin.de. Die Bewerbung erhält nur dann Gültigkeit, wenn der HWR Berlin fristgerecht das unterschriebene Bestätigungsschreiben der Online-Bewerbung mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen zugeht.
- (2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben oder Absolventen bzw. Absolventinnen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs sind, bewerben sich mittels des vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Zulassungsantrages direkt bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist). Für die Überprüfung des Vorliegens aller Basis-Zulassungsvoraussetzungen wird von uni-assist gegenüber den Bewerbern und Bewerberinnen ein Entgelt erhoben. uni-assist prüft sämtliche ausländische Schulzeugnisse auf Grundlage der Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) der Länder zum Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in der Regel in Form einer Kopie einzureichen. Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) und der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – HochschulzulassungsVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:
 1. Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Nr. 2 beträgt 60 v. H. Die übrigen und ggf. nicht gemäß Nr. 2 vergebenen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

2. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
- b) Die Prüfungsnote einer studienrelevanten Berufsausbildung oder ein anerkanntes Praktikum als Faktor X_2 .

3. Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 2 Nr. 2 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird hierfür gemäß § 6 Abs. 1 und die Abschlussnote der studienrelevanten Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 2 in Punktwerten umgerechnet. Für ein anerkanntes Praktikum werden die Punktwerte gemäß § 6 Abs. 4 angerechnet.

(3) Für die Teilnahme am schulischen Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ erhalten Bewerber und Bewerberinnen einen zusätzlichen Punkt.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 a) wird nach folgendem Schema bewertet:

Note der Hochschulzugangsberechtigung	Punkte/Messzahl
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

(2) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 b) erfolgt durch Punktwertung der Prüfungsnote des anerkannten Berufsabschlusses nach folgendem Schema:

Prüfungsnote Berufsausbildung	Punkte/Messzahl
Abschlussnote Sehr gut ($\leq 1,5$)	25
Abschlussnote Gut ($\leq 2,5$)	15
Abschlussnote Befriedigend ($\leq 3,5$)	10
Abschlussnote Ausreichend ($\leq 4,0$)	5

(3) Für Bewerbungen werden insbesondere die in der Anlage aufgeführten Berufsausbildungen als geeignet angesehen. Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere anerkannte Berufsabschlüsse, wird der mit dem besten Abschluss berücksichtigt. Anerkannte Berufsabschlüsse ohne Prädikat oder Abschlussnote werden mit 10 Punkten berücksichtigt.

(4) Ein einschlägiges mindestens dreimonatiges Praktikum wird mit 10 Punkten berücksichtigt.

(5) Nicht anerkannte oder nicht vorhandene Berufsabschlüsse werden mit 0 Punkten im Auswahlverfahren berücksichtigt.

§ 7 Zulassung und Zulassungsbescheid

(1) Auf der Grundlage der jeweils genannten Auswahlkriterien wird eine Messzahl ermittelt und daraufhin eine Rangliste für die Auswahlentscheidung erstellt, wobei Bewerber mit der höchsten Messzahl vorrangig berücksichtigt werden. Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 8a BerlHZG in Verbindung mit § 34 Satz 1 HRG angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Studiengang vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört. Danach entscheidet das Los.

(2) Alle Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen schriftlichen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerber und Bewerberinnen nehmen an etwaigen Nachrückverfahren teil.

§ 8 Zugang für beruflich Qualifizierte

(1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 BerlHG (Studium im berufsnahen Studium) werden insbesondere die in der Anlage aufgeführten Berufsausbildungen als geeignet angesehen.

(2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein oder eine vom Prüfungsausschuss beauftragte hauptamtliche Lehrkraft der HWR Berlin.

(3) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 BerlHG (Studium im berufsfernen Studium) ist die Studierfähigkeit in einer Zugangsprüfung nachzuweisen. Näheres zum Umfang und Verfahren der Zugangsprüfung legt der zuständige Prüfungsausschuss fest.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Rechtsmanagement“ vom 05.05.2010 außer Kraft.

Anlage

Berufsausbildungen im Sinne des § 5 Abs. 2) Nr. 2 Buchstabe b) und § 8 Abs. 1)

Die nachfolgend genannten Berufsausbildungen gelten insbesondere als einschlägig:

- Rechtsanwalts-, Notariats-, und Steuerfachangestellter oder -angestellte
- Bank-, Büro-, Wirtschafts- und Versicherungskaufmann oder -kauffrau.